



RICHTLINIEN ZUM VERFASSEN DES EINBÜRGERUNGSBERICHTS 2018

Grundsätzliches

Zweck

Der Einbürgerungsbericht dient dazu, den Gemeindebehörden, den Einbürgerungskommissionen, der Abteilung Gemeinden des Justiz- und Sicherheitsdepartements und dem Staatssekretariat für Migration Grundlagen für die Beurteilung des Einbürgerungsgesuches zu liefern. Je nach Organisation in der Gemeinde ist es möglich, dass verschiedene Stellen (z.B. Verwaltung und Bürgerrechtskommission) den Bericht bzw. Teile davon ausfüllen. Am Ende hat die verantwortliche Stelle den Bericht zu unterzeichnen. Der Bericht ist neutral zu verfassen und gibt in sachlicher Art und Weise die Aussagen der Gesuchstellenden und der Auskunftspersonen sowie die Abklärungen der Gemeinde wieder. Auf persönliche Kommentare und Meinungsäusserungen der Berichtsverfassenden ist dabei zu verzichten.

Verfahren

Der Einbürgerungsbericht handelt alle formellen und materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen auf Gemeindeebene ab. Zusätzliche Abklärungen der Gemeinde sind - wenn möglich - in die bestehenden Strukturen einzufügen. Die Kästchen sind immer anzukreuzen. Ausführungen sind hingegen grundsätzlich nur dort zu machen, wo die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht klar erfüllt sind bzw. wo ausdrücklich ein Bericht gefragt ist (z.B. Ziff. 10). Oft reichen Verweise auf die Beilagen.

Die Berichte des Amtes für Migration und der Luzerner Polizei sind nicht mehr Bestandteil, sondern Beilage zum Einbürgerungsbericht. Der Polizeibericht dient als Ergänzung des Berichts des Amtes für Migration. Das Formular ist per E-Mail mit dem Betreff «Einbürgerung» an die Adresse «leumund.polizei@lu.ch» zu senden. Das Amt für Migration bestätigt neu auch den Aufenthaltsstatus (mit C-, B- und F-Ausweis) der Gesuchstellenden. Das Berichtsformular ist per E-Mail mit dem Betreff «Einbürgerungsbericht» an die Adresse «migration@lu.ch» zu senden.

Der materielle Teil des Berichts (Ziff. 4 ff.) ist anhand der Unterlagen der Gesuchstellenden, eigener Abklärungen der Gemeinde sowie mittels Gespräch mit den Gesuchstellenden auszufüllen. Neu ist, dass die Stellungnahmen der Gesuchstellenden nicht mehr am Schluss des Berichts zu erfassen sind, sondern direkt bei der entsprechenden Ziffer eingefügt werden können.

Wurde das Gemeindebürgerrecht zugesichert, ist dies vom zuständigen Organ auf der letzten Seite des Berichts zu vermerken.

1 Personalien aller in die Einbürgerung einbezogenen Personen

Es werden die Angaben aller in die Einbürgerung einbezogenen Personen erfasst. Wenn sich Ehepartner und Ehepartnerinnen oder eingetragene Partner und Partnerinnen individuell einbürgern lassen, muss nur diejenige Person erfasst werden, welche das Gesuch stellt. Bei der anderen Person genügt unter der Rubrik „Gesuchstellerin/Gesuchsteller 2“ der Hinweis, dass diese kein Gesuch stellt, weshalb über sie auch keine Abklärungen vorzunehmen sind (vorbehältlich der Abklärungen zu Ziff. 8).

Zieht bei einem Familiengesuch eine Person ihr Einbürgerungsgesuch nachträglich zurück oder wird das Gesuch sistiert und für die beteiligten Personen getrennt fortgeführt, ist dies klar zu vermerken.

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre werden in der Regel automatisch in die Einbürgerung einbezogen, sofern sie unter der elterlichen Sorge der gesuchstellenden Eltern oder des gesuchstellenden Elternteils stehen und mit ihnen zusammenleben. Bei Kindern ab 12 Jahren sind die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen - entsprechend ihrem Alter - eigenständig zu prüfen. Das gilt auch für Kinder unter 12 Jahren, die sich selbständig einbürgern lassen. Ab 16 Jahren hat ein Kind einer Einbürgerung zuzustimmen.

Die Gesuchstellenden müssen sich vor der Gesuchseinreichung beim Zivilstandsamt vorregistrieren lassen. Dem Gesuch sind die erforderlichen Auszüge aus dem Schweizerischen Personenstandsregister (Infostar) beizulegen. Gemäss Weisungen der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen sind dies folgende Dokumente:

Kinderlose Einzelperson:	Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige (Form. 7.13)
Verheiratete Person:	Familienausweis (Form. 7.4)
Eingetragene Partnerschaft:	Partnerschaftsausweis (Form. 7.12)
Einzelperson mit Kindern:	Ausweis über den registrierten Familienstand (Form. 7.3)

2 Aufenthalt

Das Gesetz spricht neu nicht mehr von "Wohnsitz" sondern "Aufenthalt". Mit dem Wechsel zum Begriff des Aufenthalts ist es möglich, dass Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, oder bevormundete Kinder, die nach Artikel 26 und Artikel 25 Absatz 2 ZGB Wohnsitz am Sitz der Kindes- oder Erwachsenenschutzbehörde haben, an ihrem tatsächlichen Aufenthaltsort, wo sich ihr Lebensmittelpunkt befindet, eingebürgert werden können. Weiterhin ist nötig, dass die einzubürgernde Person ihren Lebensmittelpunkt in der Einbürgerungsgemeinde hat. Ein reiner Wochenaufenthalt ohne Niederlassung in der Gemeinde ist kein Aufenthalt im Sinne des Gesetzes. Der Aufenthalt von ausländischen Gesuchstellenden muss überdies legal gewesen sein.

2.1 Aufenthalt in der Gemeinde

Der Aufenthalt in der Gemeinde dient in erster Linie dazu zu prüfen, ob die kantonalen Aufenthaltsvoraussetzungen (vgl. § 17 KBüG) erfüllt sind. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement und das Staatssekretariat für Migration verlassen sich auf die Angaben der Einbürgerungsgemeinde. Eine Wohnsitzbescheinigung für die Einbürgerungsgemeinde ist daher nicht beizulegen.

2.2 Frühere Aufenthaltsorte in der Schweiz

Hielt sich die gesuchstellende Person nicht die ganze Zeit in der Einbürgerungsgemeinde auf, ist anhand der Wohnsitzbescheinigungen der früheren Wohngemeinden zu prüfen, ob die geforderte Aufenthaltsdauer erreicht ist.

2.3 Bemerkungen

Hier sind Sonderfälle bei der Aufenthaltsberechnung anzuführen (privilegierte Aufenthaltsdauer Kinder und eingetragene Partnerschaften).

Normalerweise werden die minderjährigen Kinder nicht gesondert aufgeführt. Es gibt aber Fälle, in denen die Kinder später als ihre Eltern eingereist sind. Nach Praxis des Bundes müssen sie seit mindestens zwei Jahren in der Schweiz wohnhaft sein, damit sie in die Einbürgerung der Eltern einbezogen werden. Kleinkinder sind von dieser Regelung ausgenommen, sie werden in jedem Fall einbezogen.

Personen in eingetragener Partnerschaft können von verkürzten Aufenthaltsfristen profitieren (vgl. Art. 10 BüG). Liegt ein entsprechender Fall vor, ist dies ebenfalls hier zu erwähnen.

3 Aufenthaltsstatus

Im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung muss die gesuchstellende Person über eine Niederlassungsbewilligung verfügen (vgl. Art. 9 Abs. 1a BüG). Hier anzugeben ist auch der frühere Aufenthaltsstatus einer gesuchstellenden Person, soweit er für die Berechnung der Aufenthaltsdauer bedeutsam ist. Aufenthalte mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung (Bewilligungen C und B) sowie mit einer vom EDA ausgestellten Legitimationskarte oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels werden voll angerechnet. Aufenthalte mit einer vorläufigen Aufnahme (Bewilligung F) werden nur zur Hälfte angerechnet (Art. 33 BüG).

4 Sprachnachweis

Wer sich im Kanton Luzern einbürgern lassen will, muss Deutsch können. Erforderlich sind mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Kompetenzen auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Der Nachweis ist zusammen mit den Gesuchsunterlagen einzureichen. Er muss sich auf einen Sprachtest stützen, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht (ALTE). Dazu gehören insbesondere Sprachtests von Anbietern mit dem fide-Label sowie Sprachtests mit dem telc- oder Goethe-Attest (Liste der zertifizierten Anbieter/-innen und anerkannten Zertifikaten auf www.fide-info.ch). In einigen Attesten werden die Sprachkompetenzen "mündlich" und "schriftlich" nochmals unterteilt in "Sprechen" und "Hören" (mündliche Kompetenzen) sowie "Lesen" und "Schreiben" (schriftliche Kompetenzen). In allen Bereichen muss das entsprechende Niveau erreicht werden. Defizite in einen Bereich lassen sich nicht durch besonders gute Fähigkeiten im anderen Bereich kompensieren.

Vom Einreichen einer Bescheinigung wird befreit, wer deutscher Muttersprache ist. Unter Muttersprache ist die in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht erlernte Sprache zu verstehen. Das heisst, die deutsche Sprache wurde in der Kindheit durch die Eltern oder das unmittelbare soziale Umfeld erlernt. Sie wird sehr gut beherrscht, zu ihr besteht eine emotional besondere Bindung und sie wird in der Regel für die Kommunikation häufig verwendet (Hauptsprache). Weitere Befreiungsgründe sind der mindestens fünfjährige Besuch der obligatorischen Schule in deutscher Sprache oder der Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung, gymnasiale Maturität) oder Tertiärstufe (Fachhochschule, Universität) in deutscher Sprache.

Ganz oder teilweise vom Erfordernis des Sprachkompetenznachweises wird befreit, wer das geforderte Sprachniveau aufgrund einer Behinderung, Krankheit oder anderer schwerwiegenden persönlichen Gründen nicht erreichen kann (vgl. § 18 Abs. 2 KBüG). Während diese Schwierigkeit in einigen Fällen keines weiteren Nachweises bedarf (z.B. schwere geistige Behinderung), ist in anderen Fällen die Einschränkung konkret darzulegen (z.B. durch einen ärztlichen Bericht).

5 Lebenslauf

Dem Bericht kann ein Lebenslauf beigelegt werden, der von der gesuchstellenden Person verfasst ist. Wichtig ist, dass es sich um einen ausführlichen Lebenslauf handelt. Um sich ein Bild über das Leben der Gesuchstellenden zu machen, genügt es nämlich nicht, zu wissen, wo sie geboren sind und welche Schulen sie besucht haben. Diese Angaben gehören auf jeden Fall dazu, aber es braucht noch mehr. In welchem Umfeld sind sie aufgewachsen, wie war der berufliche Werdegang, evtl. Gründung einer Familie, markante Lebensstationen, der Entschluss in die Fremde zu gehen, die Motivation für die Einbürgerung. Der Mensch, der hinter dem Einbürgerungsgesuch steht, muss sichtbar werden.

Der Lebenslauf einer Person kann auch im Rahmen eines Gesprächs erfragt werden. Das Gespräch ist im Bericht festzuhalten.

6 Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung

6.1 Erwerbstätigkeit

Grundsätzlich hat die gesuchstellende Person selber für sich aufzukommen und zwar in erster Linie durch eine Erwerbstätigkeit. Für die Abklärung kann entweder ein Arbeitszeugnis einverlangt werden oder es kann direkt beim Arbeitgeber nachgefragt werden. Falls sich Arbeitgeber bei der Auskunftserteilung zurückhaltend zeigen oder diese überhaupt verweigern wollen, so ist darauf hinzuweisen, dass die Gesuchstellenden auf dem Gesuchsformular den zuständigen Einbürgerungsbehörden schriftlich die Vollmacht erteilt haben, alle für das Einbürgerungsverfahren relevanten Informationen bei den verschiedenen Stellen einholen zu dürfen. In der Regel sind nur Abklärungen beim aktuellen Arbeitgeber nötig. Abklärungen bei früheren Arbeitsstellen können dann sinnvoll sein, wenn eine Person häufig die Stelle wechselt oder gerade erst die Stelle gewechselt hat.

6.2 Andere Deckung des Lebensunterhalts

Die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit ist auch gegeben, wenn die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch eigenes Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Anspruch besteht (Einkommen Ehepartner/Ehepartnerin, Unterhaltsbeiträge, Taggelder, Rente), bestritten werden können.

6.3 Erwerb von Bildung

Der Teilnahme am Wirtschaftsleben gleichgestellt ist der Erwerb von Bildung. Dieser ist nachzuweisen, zum Beispiel durch einen Lehrvertrag, eine Immatrikulationsbestätigung oder ein Diplom. Zu denken ist hauptsächlich an Aus- oder Weiterbildungen an der Volksschule, an der Berufs-, Kantons- oder Fachhochschule oder an einer Universität. Abklärungen zur Schule sind bei Kindern ab 12 Jahren zu treffen.

6.4 Bezug wirtschaftliche Sozialhilfe

Wer in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, kann nicht eingebürgert werden. Ist eine Person vor weniger als drei Jahren wieder in die Gemeinde gezogen, ist in der früheren Wohngemeinde abzuklären, ob allenfalls in der Zwischenzeit Sozialhilfe bezogen wurde. Sozialhilfebezug ist kein Einbürgerungshindernis, wenn er durch Behinderung, Krankheit oder durch andere gewichtige persönliche Umstände bedingt ist (vgl. § 18 Abs. 2 KBüG). Zu denken ist hier insbesondere an Working Poor (Erwerbsspensum 100% und trotzdem kein Einkommen über dem Existenzminimum) oder an Personen, die Betreuungsaufgaben zu übernehmen haben (Pflegefälle in der Familie, Alleinerziehende), sowie Personen in einer Erstausbildung. Ebenfalls nicht zu beachten ist ein Sozialhilfebezug, wenn die wirtschaftliche Sozialhilfe in der Zwischenzeit zurückerstattet wurde.

7 Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

7.1 Strafrechtliche oder fremdenpolizeiliche Vorgänge

Eine Einbürgerung ist ausgeschlossen, solange ein Eintrag im Strafregister besteht. Ausnahmen gibt es bei bedingten Strafen nach Ablauf der Probezeit sowie bei Übertretungen. Die Bundesverordnung regelt in Artikel 4 Absatz 2 detailliert, in welchen Fällen und wie lange ein Eintrag einer Einbürgerung absolut entgegenstehen kann. Einen Überblick gibt unser Merkblatt "Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung". Delikte, die nicht zu einem Strafregistereintrag führten, sind im Rahmen der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen (vgl. dazu LGVE 2011 III Nr. 2).

Auch Vorfälle im Bereich häusliche Gewalt, Fernhaltemassnahmen oder Verstösse gegen amtliche Verfügungen, die keine strafrechtlichen Folgen zeigten, sind im Rahmen der Gesamtsituation zu würdigen.

7.2 Betreibungsregistereinträge

Das Nichterfüllen öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtungen zeigt sich hauptsächlich anhand des Betreibungsregisterauszeuges. Es geht beispielsweise um Steuer-, Miet-, Krankenkassen- oder Bussenausstände oder um die Nichtbezahlung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen. Ebenfalls dazu zählt die Nichtbezahlung von rechtskräftig verfükten Rückerstattungsbeträgen der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Im Kanton Luzern ist die Nichterfüllung dieser Pflichten grundsätzlich ein Einbürgerungshindernis. Wie bisher soll aber die konkrete Situation geprüft werden. Liegt eine Notlage oder Unverschulden vor, ist dies entsprechend zu würdigen. Die Beweislast trägt die gesuchstellende Person.

7.3 Steuerschulden

Steuerausstände, die auf einer definitiven Veranlagung beruhen, sowie fällige Akonto-Rechnungen einer provisorischen Veranlagung, die nicht fristgerecht bezahlt wurden, sind bei einer Einbürgerung beachtlich (vgl. LGVE 2011 III Nr. 1). Hat eine Person eine Zahlungsvereinbarung abgeschlossen und hält sie diese regelmässig und über mindestens sechs Monate ein, so ist ihr das zugute zu halten. Liegt eine Notlage oder ein Unverschulden vor, ist dies entsprechend zu würdigen.

Zieht sich das Verfahren über längere Zeit hin, ist vor der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts nochmals abzuklären, ob neue Ausstände bestehen. Dasselbe gilt auch für Betreibungen nach Ziffer 7.2. und strafrechtliche Vorfälle nach Ziffer 7.1. Bei der Weiterleitung an den Kanton müssen die Abklärungen aktuell sein.

7.4 Übrige Vorfälle

Werden Verpflichtungen nicht erfüllt, ohne dass es zu straf- oder betreibungsrechtlichen Konsequenzen führt (z.B. Nichtbezahlung von Mietzinsen, ohne dass diese betrieben wurden), so ist dies hier festzuhalten. Ebenfalls unter diese Rubrik fallen alle Vorfälle nach § 20 Abs. 1c KBüG (Billigung und Werbung für Kriegsverbrechen usw.). Es ist indessen sehr selten, dass auf Gemeindeebene entsprechende Vorfälle bekannt werden. Ob eine Person die innere und äussere Sicherheit der Schweiz bedroht, klärt in erster Linie der Bund ab. Werden einer Gemeinde entsprechende Vorfälle von Gesuchstellenden bekannt, kann sie sich an die Abteilung Gemeinden wenden, welche in diesem Fall Abklärungen beim Bund trifft.

8 Förderung der Integration der Familienmitglieder

Ziel ist es, dass alle Mitglieder einer Familie eingebürgert werden können. Stellen alle ein Einbürgerungsgesuch und erfüllen die Integrationsvoraussetzungen, müssen keine weiteren Abklärungen gemacht werden. Lässt sich ein Familienmitglied nicht einbürgern, ist abzuklären, was der Grund dafür ist. Hat diese Person eine Straftat begangen, die einer Einbürgerung entgegensteht, kann dies in der Regel keinem Familienmitglied angelastet werden. Er-

füllt die Person hingegen die sprachlichen Anforderungen an eine Einbürgerung nicht oder ist sie zu wenig vertraut mit den örtlichen Verhältnissen, so kann dies auch zur Nichteinbürgerung des Ehepartners/der Ehepartnerin oder des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin oder der Eltern eines Kindes führen. Grundsätzlich ist jede Person dazu verpflichtet, die Ehefrau oder den Ehemann, den eingetragenen Partner oder die eingetragene Partnerin sowie die Kinder unter elterlicher Sorge bei der Integration zu fördern und zu unterstützen. Es kann indes niemand zur Integration gezwungen werden. Ein - nachvollziehbares - integrationsunwilliges Verhalten von Familienmitgliedern kann der einbürgerungswilligen Person nicht vorgehalten werden.

9 Respektierung der Werte der Bundesverfassung

Die Gemeinden sind frei, in welcher Form sie prüfen, ob die Gesuchstellenden die Werte der Bundesverfassung respektieren. Dies kann anhand einer zu unterzeichnenden Erklärung oder im Rahmen eines (protokollierten) Gesprächs erfolgen. Der Vorteil eines Gesprächs liegt darin, dass der Inhalt direkt vermittelt, auf Reaktionen eingegangen und bei Unklarheiten nachgefragt werden kann. Die Fragen können auf die konkrete Situation der gesuchstellenden Person angepasst und mit Beispielen ergänzt werden.

Zu den grundlegenden Werten der Bundesverfassung gehören namentlich die rechtsstaatlichen Prinzipien und die freiheitlich demokratische Grundordnung der Schweiz, die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und die persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit, die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

10 Vertrautsein mit den örtlichen Lebensverhältnissen

Die Gemeinden verfügen über einen Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob jemand ausreichend gesellschaftlich integriert ist und über ausreichende Grundkenntnisse über die Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde verfügt. Die Beurteilung hat aber im Sinn einer Gesamtbetrachtung zu erfolgen, und es ist auf die individuellen Möglichkeiten einer Person einzugehen. Den Einschränkungen von Gesuchstellenden, welchen aufgrund besonderer Umstände eine vertiefte Integration am Wohnort nur teilweise möglich ist, ist gestützt auf das Gebot der Verhältnismässigkeit angemessen Rechnung zu tragen.

10.1 Freizeitgestaltung/Hobbies

Diese Frage dient zum besseren Kennenlernen der gesuchstellenden Person. Freizeitbeschäftigungen, welche die Gesuchstellenden in Kontakt mit Einheimischen bringen (z.B. Vereinstätigkeiten, Besuch öffentlicher Spielplätze mit den Kindern, Kursbesuche), dienen auch der gesellschaftlichen Integration.

10.2 Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern

Kontakte zu Einheimischen dienen ebenfalls der Integration und können in verschiedenen Kontexten entstehen. Einen grossen Teil des Tages verbringen Arbeitstätige am Arbeitsplatz und Kinder in der Schule. Hier ist festzuhalten, wenn die Gesuchstellenden am Arbeitsplatz mit Einheimischen zusammenarbeiten und vielleicht auch über die Arbeit hinaus Kontakte pflegen (z.B. "eis go zie"). In der Freizeit sind Kontakte zu Freunden, Vereinskollegen, Nachbarn, anderen Eltern, usw. möglich. Werden Kontakte genannt, ist auch etwas über die Intensität der Kontakte zu erwähnen ("gute Freunde", "wechseln ab und zu ein Wort", "laden sich jede Woche gegenseitig zum Kaffee ein", "telefonieren regelmässig", "gehen zusammen in die Ferien" usw.).

10.3 Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde

Zur sozialen Integration zählt auch die Teilnahme an Veranstaltungen des Quartiers, der Schule, der Gemeinde, des Kantons und der Schweiz (Feste, Feiern, Fasnacht, Kilbi, Umzüge, Theater, Sportanlässe usw.).

10.4 Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde

Mit der Einbürgerung erhält die gesuchstellende Person Zugang zu den politischen Rechten. Deshalb kann von ihr erwartet werden, dass sie über grundlegende Staatskundekenntnisse verfügt (Wählen, Abstimmen, Initiativ- und Referendumsrecht, politische Organisation mit Staatsebenen, Parteien, Grundrechte, Rechtssystem). Weiter können Kenntnisse über die schweizerischen Traditionen (Feste, Feiertage, Brauchtum, Essen), die Geschichte der Schweiz, die soziale Sicherheit (3-Säulen-Prinzip, Sozialversicherungen), geografische Eckpunkte und das Bildungssystem gefordert werden. Es darf von den Einbürgerungswilligen nicht mehr verlangt werden, als auch von einem durchschnittlichen Schweizer oder einer durchschnittlichen Schweizerin zu erwarten ist. Der Massstab des durchschnittlichen Schweizlers bedeutet aber auch, dass es nicht bei einem Minimum sein Bewenden haben muss, sondern Voraussetzungen verlangt werden dürfen, die nicht ausnahmslos jeder Schweizer oder jede Schweizerin ebenfalls erfüllen könnte (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 1D_7/2015 vom 14.07.2016 E. 4.3. und 4.7.). Beim Gespräch kann auch auf aktuelle Themen (bevorstehende Wahlen, Abstimmungen, Gemeindeprojekte) eingegangen werden. Die Kenntnisse sind einer Gesamtbeurteilung zu unterziehen. Schwächen in einzelnen Gebieten können durch Stärken in anderen kompensiert werden. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit erfordert es, die individuellen Möglichkeiten einer Person in die Beurteilung miteinzubeziehen (Urteil des Bundesgerichts 1D_7/2015 vom 14.07.2016 E. 4.8.). Bei Einschränkungen, zum Beispiel aufgrund einer geistigen Behinderung, ist abzuklären, ob eine Befragung überhaupt Sinn macht und ob die betroffene Person über die Fähigkeiten verfügt, sich das nötige Wissen anzueignen. Allenfalls ist auf eine Befragung zu verzichten oder sie ist den konkreten Möglichkeiten der gesuchstellenden Person anzupassen. Bei Kindern sind altersentsprechende Fragen zu stellen. Als Orientierungshilfe kann der Lehrplan für das entsprechende Alter dienen.

11 Weitere Abklärungen zum Verfahren

11.1 Bestehen kindes- oder erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen?

Eine Beistandschaft für erwachsene Personen hat in der Regel keine Auswirkung auf das Einbürgerungsverfahren. Auch Erwachsene, die unter umfassender Beistandschaft stehen, können eingebürgert werden. Sie werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin im Einbürgerungsverfahren vertreten. Kinder können nur zusammen mit Eltern eingebürgert werden, unter deren (alleinigen oder gemeinsamen) elterlichen Sorge sie stehen und mit denen sie auch zusammenleben. Ist ein Kind fremdplatziert, kann es selbstständig an dem Ort eingebürgert werden, an dem sich sein Lebensmittelpunkt befindet. Hat ein Kind, das im Einbürgerungsprozess steht, einen Beistand oder einen Vormund, so sind diese in der Regel anzuhören.

11.2 Allfällige Sistierungen, Aufteilung der Gesuche

Musste ein Gesuch sistiert oder aufgeteilt werden, ist dies hier unter Angabe des Grundes festzuhalten. Ist eine Person bei der Weiterleitung an den Kanton nicht mehr im Gesuch inbegriffen, muss dies klar ersichtlich sein (z.B. Streichung der Angaben zu dieser Person im Bericht). Es sollen dem Bericht auch keine Unterlagen zu dieser Person mehr beigelegt werden.

12 Beiblatt für Sistierungen

Musste ein Gesuch sistiert werden, sind bei Wiederaufnahme des Verfahrens viele Unterlagen und Abklärungen nicht mehr aktuell. Gewisse Abklärungen (straft- und betreibungsrechtliche Unterlagen usw.) sind auf jeden Fall zu aktualisieren. Je nach Sistierungsgrund sind aber auch noch weitere Abklärungen zu treffen, so beispielsweise, wenn das Gesuch sistiert wurde, weil ein Familienmitglied noch zu wenig integriert war.

Bestätigung nach Zusicherung des Gemeindebürgerrechts

Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist von den zuständigen Gemeindeorganen auf dem Einbürgerungsbericht am Schluss festzuhalten.

Beilagen

Die Beilagen sind grundsätzlich abschliessend aufgezählt. Weitere Akten (insbesondere Korrespondenz, Zahlungsschreiben usw.) sind uns nicht einzureichen. Sind Abklärungen nicht direkt im Bericht wiedergegeben (z.B. Bericht der Schulleitung, Auskunft Arbeitgeber, ärztliche Bestätigung zur fehlenden Möglichkeit zum ausreichenden Spracherwerb), können diese oder diesbezügliche Aktennotizen ebenfalls als Beilage eingereicht werden.

Luzern, 12. Dezember 2017

Paul Winiker
Regierungsrat